

SATZUNG

des

1. FC Kleve 1863/1903

§ 1

- Name, Sitz, Vereinsregister, Vereinsfarben -

Der im Jahre 2000 gegründete Verein führt den Namen "1. Fußballclub Kleve 1863/1903 e.V." - in der Abkürzung "1. FC Kleve 63/03".

Der Verein hat seinen Sitz in Kleve. Erfüllungsort ist gleichfalls Kleve.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nummer 21 VR 1058 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind "Rot-Blau".

§ 2

- Zweck, Ziel und Gegenstand des Vereins -

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann jedoch eine angemessene Vergütung bis zur Höhe der steuerfreien Pauschale erhalten.

Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Gegenstand des Vereins ist die Unterhaltung von Fußball- und gegebenenfalls anderen Abteilungen, sowie die Durchführung sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen. Zur ordnungsgemäßen Ausübung der im Verein betriebenen Sportarten stehen den Mitgliedern die jeweils vorhandenen Einrichtungen und Sportgeräte zur Verfügung. Ausrüstungsgegenstände und Sportgeräte, die den Mitgliedern zur Ausübung des Sports überlassen werden, bleiben Eigentum des Vereins, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 3

- Verhältnis zu den Verbänden -

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes von Nordrhein-Westfalen, sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände und ist deren Satzungen unterworfen.

Zur Durchführung und Sicherung der Vereinstätigkeit kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates den Beitritt oder Austritt zu Verbänden und Vereinigungen beschließen.

§ 4

- Geschäfts- und Rechnungsjahr -

Das Geschäftsjahr entspricht der Fußballsaison - 01.07 bis 30.06. - .

§ 5

- Mitgliedschaft -

Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen. Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Passive Mitgliedschaft können darüber hinaus juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit erwerben.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, bei jugendlichen Bewerbern unter 18 Jahren die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, erforderlich. Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als für sich bindend an.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt, vorausgesetzt, es ist mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge nicht im Rückstand.

§ 6

- Beendigung der Mitgliedschaft -

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
 2. Tod
 3. Auflösung einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft
 4. Ausschluss
-
- 1.1 Jedes Mitglied hat das Recht, zum Schluss eines Geschäftsjahres aus dem Verein auszutreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - 2.1 Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft kann von den Rechtsnachfolgern bis zum Ende des Geschäftsjahres fortgesetzt werden.

- 3.1 Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Tag, an dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge kann die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt werden.
- 4.1 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7

- Beschwerderecht -

Das Beschwerderecht steht jedem Mitglied zu.

Beschwerden sind an den Vorstand zu richten. Die Beschwerden werden in der nächsten Sitzung behandelt und mit einer Stellungnahme dem Verwaltungsrat zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Beschwerden gegen den Vorstand sind an den Verwaltungsrat zu richten.

Sollte in den vorgenannten Fällen keine Instanz Abhilfe schaffen können, entscheidet der Ehrenrat endgültig.

Alle Instanzen haben den Betroffenen zu hören.

§ 8

- Ehrenmitglied -

Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein und um den Sport erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Verwaltungsrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Von der Mitgliederversammlung kann nach vorheriger Anhörung von Vorstand und Verwaltungsrat mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ein Ehrenvorsitzender gewählt werden.

Der Ehrenvorsitzende kann an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Er hat Stimmrecht im Verwaltungsrat und ist Mitglied und Vorsitzender des Ehrenrates.

§ 9

- Rechte der Mitglieder -

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der jeweiligen Vereinsjuniorensatzung die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken.

Es hat, insbesondere nach Vollendung des 18. Lebensjahres, das Recht,

1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um ein Amt als Vorstands-, Verwaltungsrats-, Vereinsleitungsmitglied zu bewerben.
2. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens zwanzig Mitgliedern;

3. bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschriften von mindestens 1/20 der Mitglieder;
4. rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses, Kassenberichts oder der vergleichbaren Unterlagen, die Gegenstand der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind, entsprechende Auskunft zu erhalten.

§ 10

- Pflichten der Mitglieder -

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren. Es hat insbesondere

1. die Bestimmungen der Satzung, der jeweiligen Vereinsjuniorensatzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen;
2. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen rechtzeitig zu leisten;
3. dem Verein jede Änderung seiner Anschrift, seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Bei Unternehmen gilt dies entsprechend der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse.

§ 11

- Vereinsjuniorensatzung -

Die Aufgaben des Vereins für ihre Jugend sind in den Vereinsjuniorensatzungen der jeweiligen Abteilung festgelegt. Mitglieder der jeweiligen Juniorenabteilung sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen und Kinder, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Die jeweilige Juniorenabteilung des Vereins verwaltet sich selbständig. Der jeweilige Juniorenvorstand entscheidet über die Verwendung der der Abteilung zufließenden Mittel.

Der Vereinsjuniorenausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Juniorensatzung sowie der Beschlüsse des Vereinsjuniorentages. Der Vereinsjuniorenausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjuniorentag und dem Vorstand verantwortlich.

Der Vereinsjuniorenausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Die jeweilige Juniorenabteilung ist verpflichtet, nach Aufforderung, dem Vorstand über alle Einnahmen und Ausgaben Auskunft zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

§ 12

- Organe des Vereins -

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Verwaltungsrat
4. der Ehrenrat
5. der Mitarbeiterkreis

§ 13

- Aufgaben und Pflichten des Vorstandes und des Verwaltungsrates -

1. Leitung und Vertretung
 - 1.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1.1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 1.1.2 dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
 - 1.1.3 Vorstandsmitglied „Finanzen“ (Schatzmeister)
 - 1.1.4 Vorstandsmitglied „Mitgliederwesen“
 - 1.1.5 Vorstandsmitglied „Sponsoring“
 - 1.1.6 Vorstandsmitglied „Platzanlage“
 - 1.1.7 Vorstandsmitglied „Spielbetrieb“
 - 1.1.8 Vorstandsmitglied „Kommunikation“
 - 1.1.9 Vorstandsmitglied „Schriftführer“
 - 1.2 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die zwei genannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Sollte einer der beiden Vorstandsmitglieder sein Amt nicht mehr ausüben (ggf. auch befristet), kann er gemeinschaftlich durch zwei weitere Vorstandsmitglieder vertreten werden.
 - 1.3 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleitern. Er tagt vierteljährlich und dient dem Informationsaustausch. Es handelt sich nicht um ein Beschlussgremium.
2. Aufgaben und Pflichten des Vorstandes
 - 2.1 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind berechtigt, an allen Sitzungen der einzelnen Abteilungen teilzunehmen;
 - 2.2 zur Erledigung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
3. Verpflichtung des Vorstandes
 - 3.1 die für eine ordnungsgemäße Vereinsarbeit notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen zu planen und durchzuführen;
 - 3.2 für ein ordnungsgemäßes und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - 3.3 ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen;
 - 3.4 ein Inventarverzeichnis aufzustellen und fortzuführen;
 - 3.5 spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
4. Pflichten von Vorstand und Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sind zur Geheimhaltung verpflichtet, sofern diese Satzung nicht ein Anderes vorschreibt.

5. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Verwaltungsrat ist befugt, nach sorgfältiger Prüfung, Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung, von ihren Aufgaben zu entbinden und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

Scheidet aus dem Vorstand ein Mitglied aus, so darf es nicht vor erteilter Entlastung in den Verwaltungsrat gewählt werden.

6. Willensbildung

Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse sind zur Beweisführung ordnungsgemäß zu protokollieren. Wird über die Angelegenheit eines Vorstandsmitgliedes oder seiner Angehörigen beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

7. Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Verwaltungsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über Angelegenheiten des Vereins zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 14

- Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates -

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Jährlich scheidet ein Verwaltungsratsmitglied aus, nach der Reihenfolge der längsten Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet im Lauf der Amtszeit ein Verwaltungsratsmitglied aus, so besteht der Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern.

1. Konstituierung

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter. Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch dessen Vorsitzenden in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes bzw. dessen Stellvertreters einberufen.

2. Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlussverfahren wie in § 13 Abs. 6. Beschlüsse des Verwaltungsrates sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

§ 15

- Mitarbeiterkreis -

Der Vorstand bedient sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit eines Mitarbeiterkreises. Über die Zahl und Zusammensetzung des Mitarbeiterkreises entscheidet der Vorstand.

Auch die Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Sie sollen Vorstand und Verwaltungsrat bei deren Arbeit unterstützen. Im Übrigen gelten auch für sie die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 16

- Ehrenrat -

Das Ehrengericht des Vereins führt der Ehrenrat. Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenvorsitzenden und vier Beisitzern. Sollte kein Ehrenvorsitzender gewählt sein, so wählt der Ehrenrat einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Der Ehrenrat wird in der Mitgliederversammlung auf gemeinsamen Vorschlag des Verwaltungsrates und des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat muss über seine Sitzungen eine Niederschrift fertigen. Er ist auf Antrag des Vorstandes, des Verwaltungsrates oder aus eigenem Ermessen zuständig:

1. bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn die Schlichtung im Vereinsinteresse notwendig und geboten erscheint, und vom Vorstand nicht beigelegt werden konnte;
2. für den Ausschluss und die sonstigen Maßnahmen dieser Satzung, soweit der Vorstand die Angelegenheit nicht erledigen konnte.

§ 17

- Vereinsorgane -

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan des Vereins.

§ 18

- Die Mitgliederversammlung -

Die Mitglieder können in Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die jeweilige Vereinsjuniorensatzung zuständig ist, ihre Rechte in der Mitgliederversammlung ausüben.

1. Fristen

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

2. Einberufung und Tagesordnung

- 2.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Verwaltungsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein satzungsmäßiger Grund vorliegt oder dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

- 2.2 Die Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder.
- 2.3 Die Mitgliederversammlung wird durch die unmittelbare schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder, unter Einbehaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, die zwischen dem Zugang der Benachrichtigung und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen muss, einberufen. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung mitgeteilt werden.
- 2.4 Die Tagesordnung wird von dem Gremium festgesetzt, das die Mitgliederversammlung einberuft. Die Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens zwanzig Vereinsmitgliedern.

Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens drei Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Mitgliederversammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen.

Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung. In den Fällen des § 17 2.2 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist - siehe § 17 2.3 - an die zuletzt bekannte Anschrift zur Post gegeben werden.

3. Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Verwaltungsrates oder einem Mitglied aus der Mitgliederversammlung übertragen werden.

Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

4. Gegenstände und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die in dieser Satzung aufgeführten Angelegenheiten, insbesondere über:

- 4.1 Änderung der Satzung;
- 4.2 Änderung des Zwecks und des Gegenstands des Vereins;
- 4.3 Festsetzung des monatlichen Mitgliedsbeitrages, sowie evtl. außerordentliche Beiträge;
- 4.4 Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
- 4.5 Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
- 4.6 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- 4.7. Ausschluss von Vorstands- und Verwaltungsratsmitgliedern sowie Mitglieder des Mitarbeiterkreises;
- 4.8 Wahl der Kassenprüfer;
- 4.9 Wahl des Vereinslokales;
- 4.10 Verschmelzung des Vereins;
- 4.11 Fortsetzung des Vereins nach beschlossener Auflösung;
- 4.12 Änderung der Rechtsform;
- 4.13 Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Verzicht oder die Aufgabe von Nutzungsrechten bei Grundstücken und Gebäuden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine größere Mehrheit vorschreibt. Eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

Die Angelegenheiten, die unter Abschnitt 4 zu 4.1, 4.2, 4.7, 4.10, 4.11, 4.12 und 4.13 näher bezeichnet sind.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

5. Entlastung

Über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates ist getrennt abzustimmen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates, die durch die Beschlussfassung entlastet werden sollen, haben insoweit kein Stimmrecht.

6. Auskunftsrecht

Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit zu sachgemäßer Beurteilung Auskunft erforderlich ist.

Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit:

- 6.1 die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger und kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, dem Verein einen nicht unerheblichen Schaden zuzufügen;
- 6.2 der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft eine satzungsmäßige Geheimhaltungspflicht verletzen würde.

7. Versammlungsniederschrift

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von vier Wochen erstellt werden. Dabei soll Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnisse der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfähigkeit angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; hierbei sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.

§ 19

- Kassenprüfer -

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Turnusgemäß scheidet jährlich ein Kassenprüfer aus, so dass jedes Jahr ein Kassenprüfer neu zu wählen ist. Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 20

- Wahlordnung -

Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu besetzende Amt ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen.

Der Gewählte hat unverzüglich der Versammlung zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 21

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch eine ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Sie sind jedoch zunächst einem in einer Mitgliederversammlung jeweils zu wählenden Satzungsausschuss zu übertragen, der die Ausarbeitung durchzuführen hat. Der Satzungsausschuss muss aus drei Mitgliedern bestehen. Die Wahl der Mitglieder des Satzungsausschusses erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Die Ausarbeitung der Änderung ist der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 22

Versicherungen

Nach den allgemein gültigen Versicherungsbedingungen des Verbandes sind unsere Mitglieder bei der Ausübung ihres Sports für den Verein versichert. Über diese Versicherung hinaus übernimmt der Verein keinerlei weitere Haftung. Desgleichen haftet der Verein nicht für Sachverluste irgendwelcher Art.

§ 23

- Verwendung des Vereinsvermögens -

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kleve, mit der Zweckbestimmung, dass diese das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Kleve, den 10.02.2000 und 11.05.2001 und 28.04.2006 und 02.08.2013